

## 2. Tatsachenstoff erfassen

**2.1 Tatsachen - Rechtsansichten**

**2.2 Auslegung des Tatsachenstoffs**

**2.3 Quellen des Tatsachenstoffs**

**2.4 Beschränkungen des Tatsachenstoffs**

**2.5 Arbeitstechnik I: Tatsachen erfassen**

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

# Tatsachenstoff erfassen

## Arbeitstechnik I

## Erarbeitung des Tatsachenvortrages

- **Tatsachen und Rechtsansichten trennen**
  - markern: **grün** und **rot**
- **ist in der geäußerten Rechtsansicht sinngemäß Tatsachenvortrag enthalten?**
- **offensichtlich für die mat. Lösung unerhebliche Tats. „streichen“**
- **unklaren Tatsachenvortrag **auslegen**: §§ 133, 157**
  - lebensnah
  - interessengerecht aus Sicht der erklärenden Partei
- **Tatsachen für die Subsumtion „ausschnippeln“**

## Schriftsätze, Urkunden,

Prinz & Nieberding  
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7  
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit  
K-GmbH / J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandat

Anlässlich des Telefonats  
dem Zeugen Müller hat  
geeignet.

Zeugen Müller, Zeugin Schulz der Klägerin und  
i Einheitspreis von 258,20 €

Beweis: Zeugnis Schulz, Zeugen Müller, Zeugin Schulz.

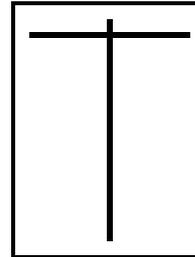
Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €  
gutschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers  
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,  
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt



## Techniken, um den Überblick beim Tatsachenvortrag zu behalten

1. DIN A4 Blatt längs und oben knicken, so dass man ein sog. „**T-Konto**“ erhält; in die linke Spalte schreibt man – untereinander getrennt - die einzelnen Tatsachen, die der Kläger vorträgt und in die rechte Spalte untereinander getrennt zu den passenden Tatsachen des Klägers, den Vortrag des Beklagten (= sein sog. qualifiziertes Bestreiten) bzw. sein einfaches Bestreiten. Trägt der Beklagte Tatsachen zu einer Einwendung/Einrede im mat. Sinn vor, führt man diesen Vortrag natürlich gesondert beim Beklagten auch auf und trägt dann rechts den Vortrag/das Bestreiten des Klägers hierzu ein. Diese Methode bietet sich an, wenn viele einzelne Tatsachen streitig sind. **Beispiel bei Baumfalk, A/S, Die Assessorklausur im Zivilrecht, § 2 7.2**



2. Weitere Möglichkeit: Insbesondere, wenn sich der relevante Sachverhalt über einen gewissen Zeitraum erstreckt, bietet es sich an, ein **Zeittafel** zu machen, in die man sämtliche vom Kläger und vom Beklagten genannten Daten einträgt und zu den jeweiligen Daten den jeweiligen – u.U. streitigen - Vortrag notiert.

# Akteninhalt: Mahnbescheid Hauptsache + Zinsen

Aktenausdruck (§ 696 Abs. 2 ZPO) vom: 09.02.2006

Kosten: (Streitwert: \*\*\*\*\*864,78 EUR)

1. Gerichtskosten:

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1110 KV GKG) \*\*\*\*\* 155,50 EUR

2. Kosten des Antragstellers:

keine Angabe im Antrag \*\*\*\*\*0,00 EUR

3. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten:

Gebühr (Nr. 3305 VV RVG/ ) \*\*\*\*\* 686,00 EUR

Gebühr (Nr. 3308 VV RVG/ ) \*\*\*\*\*

Auslagen (Nr. 7001/7002 VV RVG ) \*\*\*\*\* 20,00 EUR

\*\*0,00% MWSt (Nr. 7008 VV RVG) \*\*\*\*\*

Gesamtkosten: \*\*\*\*\* 861,50 EUR

# Akteninhalt: Mahnbescheid Kosten

Aktenausdruck (§ 696 Abs. 2 ZPO) vom: 09.02.2006

## I. HAUPTFORDERUNG:

Kaufpreis gem. Rechnung  
370069 v. 27.09.2005

\*\*\*\*\* 23.705,63 EUR

## II. Kosten:

(vgl. Berechnung wie nachfolgend)

861,50 EUR

## III. NEBENFORDERUNGEN:

## IV. ZINSEN:

laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen:  
Zinsen von

14 Prozent aus 23.705,63 EUR v. 07.10.2005 – 24.01.2006

\*\*\*\*\* 986,42 EUR

SUMME:

-----  
25.553,55 EUR

hinzu kommen weitere laufende Zinsen:  
Zinsen von

14 Prozent seit dem 25.01.2006 aus 23.705,63 EUR

# Akteninhalt: Anspruchsbegründung

PRINZ & NIEBERDING  
RECHTSANWÄLTE

in Bürogemeinschaft mit Dipl.-Kfm. Rainer Lüschen Steuerberater/vereidigter Buchprüfer

Büro: Prinz & Nieberding, Postfach 1217, 49762 Vechta

Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7

26135 Oldenburg

Landgericht Oldenburg  
20. FEB 2006

Oliver C. Prinz  
Rechtsanwalt

Stefanie Nieberding  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Kreuzweg 3 - 5  
49377 Vechta

Telefon (04441) 92 52 - 43  
Telefax (04441) 92 52 - 99

Aktenzeichen:  
~~P 0036/06 Pr-So~~  
P 0036/06 Pr-So  
(Bei Antworten und Zahlungen bitte angeben.)

Datum: 16.02.2006

In dem Rechtsstreit

K-GmbH / J. Z-GmbH

Az.: 6 O 527/06

stellen wir folgende Anträge:

1. Den Antrag aus dem Mahnbescheid.
2. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird beantragt, durch Versäumnisurteil zu erkennen.

## Begründung:

Die Klägerin betreibt einen Holzgroßhandel.

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 20.09.2005 und am 24.09.2005 entsprechend der Rechnung Nr. 370069 GL083 mit Ware beliefert. Die Lieferung der dort aufgeführten Ware erfolgte vollständig und mangelfrei. Für diese Warenlieferung stellte die Klägerin der Beklagten mit der vorgenannten Rechnung den Betrag in Höhe der Klageforderung in Rechnung.

Beweis: Rechnung Nr. 370069 GL083 vom 27.09.2005 Anlage K 1)

Zahlung erfolgte keine, so dass die Klägerin mit Schreiben vom 07.01.2006 den Betrag unter Fristsetzung bis zum 12.01.2006 anmahnte.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 07.01.2006

Zahlung erfolgte dennoch keine. Gegen den daraufhin ergangenen Mahnbescheid legte die Beklagte ohne Angabe von Gründen Widerspruch ein, so dass die Durchführung des streitigen Verfahrens geboten ist.

Die Rechnung vom 27.09.2005 war sofort fällig. Diese ist der Beklagten spätestens am 06.10.2005 zugegangen.

Die Klägerin nimmt ständig Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe zum geltend gemachten Zinssatz in Anspruch.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorzulegende Bankbestätigung

Bei rechtzeitiger Bezahlung hätte die Klägerin die Forderung zur Rückführung ihrer Verbindlichkeiten benutzt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



-gez.- Prinz-  
Rechtsanwalt

# Akteninhalt: Schriftsatzanlagen

**Z** ~~XXXXXXXXXX~~ GmbH ARCHIV RECHNUNG  
 Bitte stets angeben:  
 NUMMER : 370069 GL003  
 DATUM : 27.09.05 0010

05

---

Direktanlieferung  
 Spezifikation Liefermenge Einzelpreis Gesamtpreis

Geliefert am: 24.09.05 Liefersch.: 407905 per LKW  
 VORGANG: 0010 frei Haus

KVH-FR./Ta., källegez. mit hellem Lalm  
 alle geh. u. gef., S10, KD, 60x200 mm M-S-I  
 1. Ladung  
 320 Stck. 12,500 x 20,0 x 6,0  
 48,000 M3 258,20 € 12.393,60 €

Direktanlieferung  
 Geliefert am: 24.09.05 Liefersch.: 407906 per LKW  
 VORGANG: 0011 -frei Haus

KVH-FR./Ta., källegezinkt. mit hellem  
 Lalm, alle geh. u. gef., S10, KD, NSI  
 60 x 140 mm  
 Menge: ca. 29,037 M3 258,20 € 7.497,35 €

Geliefert am: 20.09.05 Liefersch.: 407839 Selbstabholer  
 VORGANG: 0023 frei Haus

Gangkranz Gartenbreiter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stck. 5,200 x 14,5 x 25,0  
 83,157 M3 6,55 € 544,94 €

---

**Z** ~~XXXXXXXXXX~~ GmbH RECHNUNG Seite  
 Danne NR:370069 GL003/0023 DATUM: 27.09.05

Spezifikation Liefermenge Einzelpreis Gesamtpreis

20.435,80 EUR Warenwert  
 3.269,74 EUR 16,00 % MwSt  
 23.705,63 EUR Rechnungswert

\* SIE FINDEN UNS IM INTERNET UNTER \*  
 \* WWW.~~XXXXXXXXXX~~.DE \*  
 \* UNSERE E-MAIL-ADRESSE LAUTET \*  
 \* ~~XXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.DE~~ \*

# Akteninhalt: Protokoll

Öffentliche Sitzung der  
6. Zivilkammer  
des Landgerichts Oldenburg  
6 O 527/06

Oldenburg, 17.03.2006

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Plagge  
*als Einzelrichter*

Hellmann, JAnge.,  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

## In dem Rechtsstreit

**[REDACTED]** GmbH **[REDACTED]** gegen **[REDACTED]** GmbH

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin: RA. Prinz, Kreuzweg 3-5, 49377 Vechta,
- 2.) für die Beklagte: niemand.

Es wurde festgestellt, daß die Beklagte die Anspruchsbegründung und die Ladung zum heutigen Termin am 24.02.2006 zugestellt erhalten hat.

Der Klägervertreter beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 23.705,63 EUR nebst 5 % Zinsen seit dem 07.10.2005 bis 07.11.2005 und 14 % Zinsen ab dem 08.11.2005 zu zahlen.

Vorgelesen und genehmigt.

Er beantragte den Erlaß des Versäumnisurteiles.

Sodann wurde das anliegende

## Versäumnisurteil

verkündet.

*Plagge*  
Plagge

*Hellmann, JAnge.*  
Hellmann, JAnge.

# Klageerwiderung + „Replik“ der Klägerin

Thomas Bayer  
Rechtsanwalt  
Vechta, den 30.06.2006



**Ich beantrage**

1. ....
2. Das Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
3. ....

**Begründung:**

Die ausgerichtete Summe entspricht nicht der vertraglichen Vereinbarung. Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware telefonisch bei der Klägerin bestellt. Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart. Damit reduziert sich der Rechnungsbetrag einschließlich Ust. um 3.413,66 €. Hierauf hat die Beklagte die Klägerin auch gleich nach Rechnungserhalt hingewiesen.

Beweis: Zeugnis des Mitarbeiters Müller, zu laden über die Beklagte.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € ist gleich nach Rechnungserhalt an die Klägerin überwiesen worden. Der Betrag wurde vom Konto der Beklagten abgebucht

Beweis: Anliegende Durchschrift des Überweisungsträgers  
Zeugnis Mitarbeiter NN der Oldenburgische Landesbank AG, Filiale Damme, Kaiserstr. 12,

und der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Es wird bestritten, dass die Klägerin ständig einen Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe in Anspruch nimmt.

Bayer, Rechtsanwalt

Überweisung

Oldenburgische Landesbank AG

Begünstigter <b>K-GmbH</b> Konto-Nr. des Begünstigten <b>00 26 128 360</b> Kreditinstitut des Begünstigten <b>L 20</b>	Dankbetr. zahl <b>280 501 00</b>  Betrag Euro, Cent <b>EUR 20 291 97 €</b>
Kunden-Erfolgsnummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zweckinstituts (nur für Begünstigten) <b>Re Nr. 37 00 69 GL 003 v. 27.08.05</b>	
Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben) <b>E-GmbH</b>	
Konto-Nr. des Kontoinhabers <b>000 222 01 00</b>	

09.10.05 *J. J. J.*

König  
zr-F-2ca-pp

Prinz & Nieberding  
Rechtsanwälte

Vechta, den 07.07.2006



Im Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

**beantrage ich,**

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

**Begründung:**

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Beweis: Zeugnis Schulz, zu laden über die Klägerin.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

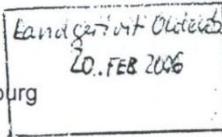
PRINZ & NIEBERDING  
RECHTSANWÄLTE

in Bürogemeinschaft mit Dipl.-Kfm. Rainer Lüschen Steuerberater/vereidigter Buchprüfer

Bd. Prinz & Nieberding, Postfach 1217, 49262 Vechta

Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7

26135 Oldenburg



Oliver C. Prinz  
Rechtsanwalt

Stefanie Nieberding  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Kreuzweg 3 - 5  
49377 Vechta

Telefon (04441) 92 52 - 43  
Telefax (04441) 92 52 - 99

Aktenschriften:  
~~Pr. J. ...~~  
P 003608 Pr-Se  
(Bei Antworten und Zahlungen bitte angeben.)

Datum: 16.02.2006

In dem Rechtsstreit

K-GmbH J. Z-GmbH

Az.: 6 O 527/06

stellen wir folgende Anträge:

1. Den Antrag aus dem Mahnbescheid.
2. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird beantragt, durch Versäumnisurteil zu erkennen.

## Begründung:

Die Klägerin betreibt einen Holzgroßhandel.

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 20.09.2005 und am 24.09.2005 entsprechend der Rechnung Nr. 370069 GL083 mit Ware beliefert. Die Lieferung der dort aufgeführten Ware erfolgte vollständig und mängelfrei. Für diese Warenlieferung stellte die Klägerin der Beklagten mit der vorgenannten Rechnung den Betrag in Höhe der Klageforderung in Rechnung.

Beweis: Rechnung Nr. 370069 GL083 vom 27.09.2005, Anlage K 1)

Zahlung erfolgte keine, so dass die Klägerin mit Schreiben vom 07.01.2006 den Betrag unter Fristsetzung bis zum 12.01.2006 anmahnte.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 07.01.2006

Zahlung erfolgte dennoch keine. Gegen den daraufhin ergangenen Mahnbescheid legte die Beklagte ohne Angabe von Gründen Widerspruch ein, so dass die Durchführung des streitigen Verfahrens geboten ist.

Die Rechnung vom 27.09.2005 war sofort fällig. Diese ist der Beklagten spätestens am 06.10.2005 zugegangen.

Die Klägerin nimmt ständig Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe zum geltend gemachten Zinssatz in Anspruch.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorzulegende Bankbestätigung

Bei rechtzeitiger Bezahlung hätte die Klägerin die Forderung zur Rückführung ihrer Verbindlichkeiten benutzt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

-gez.- Prinz-  
Rechtsanwalt

# ...nach Tatsachen suchen

Z. [REDACTED] GmbH

\*ARCHIV\* RECHNUNG

Bitte stets angeben:  
 NUMMER : 370089 GLO03  
 DATUM : 27.09.05 0010

05

Direktanlieferung

---

Spezifikation	Liefermenge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Geliefert am: 24.09.05 Liefersch.: 407905 per LKW VORGANG: 0010 frei Haus			
KVH-Ft./Ta., keilgez. mit hellem Leim alls. geh. u. gef., S 10, KD, 60x200 mm N-S-I 1. Ladung	320 Stck. 12,500 x 20,0 x 6,0 48,000 MJ	258,20 €	12.393,60 €
Direktanlieferung			
Geliefert am: 24.09.05 Liefersch.: 407906 per LKW VORGANG: 0011 frei Haus			
KVII-Ft./Ta., keilgezinkt, mit hellem Leim, alls. geh. u. gef., S 10, KD, HSI 60 x 140 mm Menge: ca.	29,037 MJ	258,20 €	7.497,35 €
Geliefert am: 20.09.05 Liefersch.: 407039 Selbstabholer VORGANG: 0023 frei Haus			
Banckirai Gartenbretter 25 x 145 mm einseitig geriffelt, einseitig glatt	16 Stck. 5,200 x 14,5 x 25,0 83,197 m	6,55 €	544,94 €

# ...nach Tatsachen suchen

Öffentliche Sitzung der  
6. Zivilkammer  
des Landgerichts Oldenburg  
6 O 527/06

Oldenburg, 17.03.2006

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Plagge  
*als Einzelrichter*

Hellmann, JAnge.,  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

## In dem Rechtsstreit

K. [REDACTED] GmbH gegen Z. [REDACTED] GmbH

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin: RA. Prinz, Kreuzweg 3-5, 49377 Vechta,
- 2.) für die Beklagte: niemand.

Es wurde festgestellt, daß die Beklagte die Anspruchsbegründung und die Ladung zum heutigen Termin am 24.02.2006 zugestellt erhalten hat.

Der Klägervertreter beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 23.705,63 EUR nebst 5 % Zinsen seit dem 07.10.2005 bis 07.11.2005 und 14 % Zinsen ab dem 08.11.2005 zu zahlen.

Vorgelesen und genehmigt.

Er beantragte den Erlaß des Versäumnisurteiles.

Sodann wurde das anliegende

## Versäumnisurteil

verkündet.

*Plagge*  
Plagge

*Hellmann, JAnge.*  
Hellmann, JAnge.

# ...nach Tatsachen suchen

Thomas Bayer  
Rechtsanwalt

Vechta, den 30.06.2006



## Ich beantrage

1. ....
2. Das Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
3. ....

## Begründung:

Die ausgerichtete Summe entspricht nicht der vertraglichen Vereinbarung. Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware telefonisch bei der Klägerin bestellt. Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart. Damit reduziert sich der Rechnungsbetrag einschließlich Ust. um 3.413,66 €. Hierauf hat die Beklagte die Klägerin auch gleich nach Rechnungserhalt hingewiesen.

Beweis: Zeugnis des Mitarbeiters Müller, zu laden über die Beklagte.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € ist gleich nach Rechnungserhalt an die Klägerin überwiesen worden. Der Betrag wurde vom Konto der Beklagten abgebucht.

Beweis: Anliegende Durchschrift des Überweisungsträgers  
Zeugnis Mitarbeiter NN der Oldenburgische Landesbank AG, Filiale Damme, Kaiserstr. 12,

und der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Es wird bestritten, dass die Klägerin ständig einen Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe in Anspruch nimmt.

Bayer, Rechtsanwalt

Überweisung	
Oldenburgische Landesbank AG	
Regünstigter <u>K-GmbH</u>	
Konto-Nr. des Regünstigten <u>0026128360</u>	Bankleitzahl <u>28050100</u>
Kreditinstitut des Regünstigten <u>LBO</u>	
Betrag: Euro, Cent EUR <u>20.291,97</u> €	
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Regünstigten) <u>Re Nr. 370069 GL003 v. 27.08.05</u>	
Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben) <u>E-GmbH</u>	
Konto-Nr. des Kontoinhabers <u>0002220100</u>	

04.10.05 Zimmermann

Prinz & Nieberding  
Rechtsanwälte

Vechta, den 07.07.2006

Im Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

## beantrage ich,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

## Begründung:

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Beweis: Zeugnis Schulz, zu laden über die Klägerin.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt



# Tatsachen – gedanklich - ausschnippeln

1. Den Antrag aus dem Mahnbescheid.

## I. HAUPTFORDERUNG:

Kaufpreis gem. Rechnung  
370069 v. 27.09.2005

\*\*\*\*\* 23.705,63 EUR

## IV. ZINSEN:

laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen:  
Zinsen von

14 Prozent aus 23.705,63 EUR v. 07.10.2005 – 24.01.2006

\*\*\*\*\* 986,42 EUR

hinzu kommen weitere laufende Zinsen:  
Zinsen von

14 Prozent seit dem 25.01.2006 aus 23.705,63 EUR

Der Klägervorteiler beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 23.705,63 EUR nebst 5 % Zinsen seit dem 07.10.2005 bis 07.11.2005 und 14 % Zinsen ab dem 08.11.2005 zu zahlen.

# Tatsachen – gedanklich - ausschnippeln

Die Klägerin betreibt einen Holzgroßhandel.

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 20.09.2005 und am 24.09.2005 entsprechend der Rechnung Nr. 370069 GL083 mit Ware beliefert.

KVII-Fi./Ta., keilgez. mit hellem Leim  
alls. geh. u. gef., S 10, KO, 60x200 mm N-S-I  
1. Ladung  
320 Stck. 12,500 x 20,0 x 6,0  
48,000 m<sup>3</sup> 258,20 € 12.393,60 €

KVII-Fi./Ta., keilgezinkt, mit hellem  
Leim, alls. geh. u. gef., S 10, KO, NSI  
60 x 140 mm  
Menge: ca.  
29,037 m<sup>3</sup> 258,20 € 7.497,35 €

Bangkirai Gartenbretter 25 x 145 mm  
einseitig geriffelt, einseitig glatt  
10 Stck. 5,200 x 14,5 x 25,0  
83,197 m<sup>3</sup> 6,55 € 544,94 €

Die Lieferung der dort aufgeführten Ware erfolgte vollständig und mängelfrei.

# Tatsachen – gedanklich - ausschnippeln

Für diese Warenlieferung stellte die Klägerin der Beklagten mit der vorgenannten Rechnung den Betrag in Höhe der Klageforderung in Rechnung.

20.435,89 EUR	
3.269,74 EUR	16%
-----	
23.705,63 EUR	
*****	

1. Den Antrag aus dem Mahnbescheid.

Kaufpreis gem. Rechnung  
370069 v. 27.09.2005

\*\*\*\*\* 23.705,63 EUR

Rechnung spätestens am 06.10.2005 zugeworfen,

Schreiben vom 07.01.2006: Fristsetzung bis zum 12.01.2006 anmahnte.

Zahlung erfolgte keine,

ständig Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe zum geltend gemachten Zinssatz

14 Prozent

Bei rechtzeitiger Bezahlung hätte die Klägerin die Forderung zur Rückführung ihrer Verbindlichkeiten benutzt.

# Tatsachen – gedanklich - „ausschnippeln“

Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware telefonisch bei der Klägerin bestellt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € ist gleich nach Rechnungserhalt an die Klägerin überwiesen worden.

Überweisung

Oldenburgische Landesbank AG

Benefizient	K-GmbH	
Konto-Nr. des Begünstigten	0026120360	Bankleitzahl 28050100
Kreditinstitut des Begünstigten	LBO	
EUR		Betrag: Euro, Cent 20.291,97 €
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)		
Re Nr. 370069 GL 003 v. 27.09.05		
Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)		
Z-GmbH		
Konto-Nr. des Kontoinhabers	0002220100	

04.10.05 Zimmermann

Der Betrag wurde vom Konto der Beklagten abgebucht

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Es wird bestritten, dass die Klägerin ständig einen Bankkredit in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe in Anspruch nimmt.

## Tatsachen – gedanklich - ausschnippeln

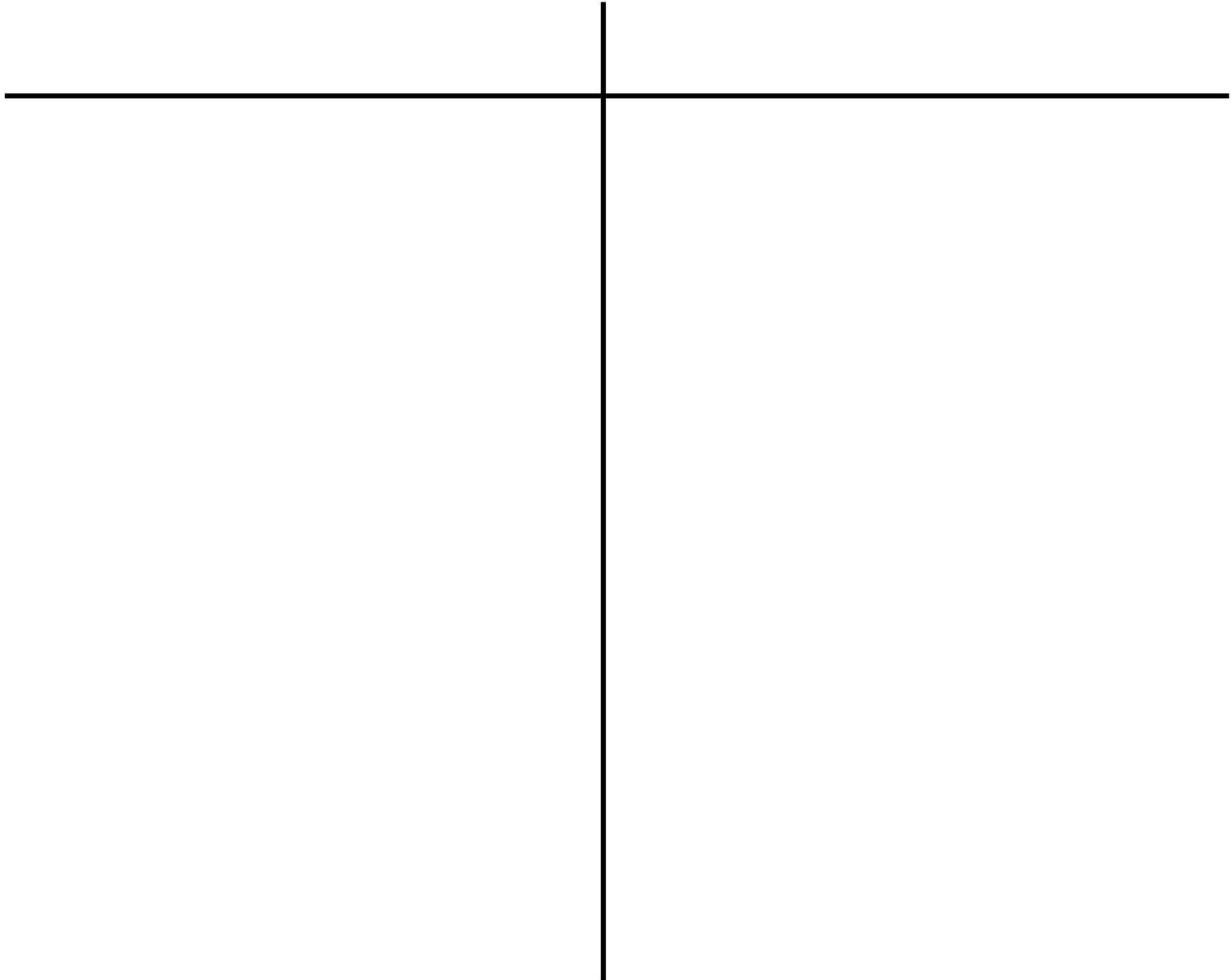
Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Es wird deshalb bereits bestritten, dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers wurde nicht von der Bank gegengezeichnet.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

# T-Konto zur Übersichtlichkeit anlegen



# Antrag = Begehren ermitteln

1. Begehren:

KVH-FP/Ta... Kellger... mit hellem Lamin  
271x gelb, u. gef., S10, KD, 00x200, mm M-S-I  
1. Laminat  
320 Stück, 12,500 x 20,0 x 6,0  
48,000 H3 258,20 € 12.393,60 €

mit hellem  
S 10, KD, H31  
+ 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

## Begehren

hier objektive Klagehäufung, § 260

2. Begehren:

Gangfläche Gartenbrötter 25 x 145 mm  
einseitig geriffelt, einseitig glatt  
10 Stück, 5,200 x 14,3 x 25,0  
83,197 m<sup>2</sup> 6,55 €/m<sup>2</sup> 544,94 €

Der verbleibende Rechnungsbetrag von 20.291,97 € ist an die Klägerin abgerechnet worden. Der Betrag wurde vom Konto der Klägerin auf deren Konto gebucht.

# Antrag = Begehren ermitteln

1. Begehren:

KVH-FB / Ta... Kellertz. mit hellem Lamin  
211x, gelb. u. gelb. SJO, KD: 00x200 mm N-S-I  
1. Längs  
320 Stück 12,900 x 20,0 x 6,0  
48,000 m<sup>3</sup> 258,20 € 12.393,60 €

mit hellem  
S 10, KD, HBI  
29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

= brutto 23.073,50 €  
(16%)

## Begehren

Begehren richtig erfassen – hier rechnen

2. Begehren:

Ganzknochen Gartenbrotter 25 x 145 mm  
einseitig geriffelt, einseitig glatt  
10 Stück 8,200 x 14,3 x 25,0  
83,197 m<sup>3</sup> 6,55 €/m 544,94 €

= brutto 632,13 €  
(16%)

„enthalten die  
Ansprüche“

# ...Subsumtionsschnipsel suchen

1. Begehren:

mit hellm. S 10, KO, H81  
 320 Stück, 12,500 x 20,0 x 6,0  
 48,000 H3 258,20 € 12.393,60 €

mit hellm. S 10, KO, H81  
 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

= brutto 23.073,50 €

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 26.09.2005  
 antsprechend der  
 Rechnung Nr. 370069-GL083 mit Ware beliefert.

**Tatsachen Kläger zum  
 Vertragschluss aus  
 beiden Schriftsätzen**

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter  
 Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich  
 beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

2. Begehren:

Ganzfläch. Gartenbretter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stück, 5,200 x 14,5 x 25,0  
 83,197 m<sup>2</sup> 6,55 €/m<sup>2</sup> 544,94 €

= brutto 632,13 €  
 (16%)

entstehen die  
 Ansprüche...

bestellt, dass  
 abucht wurde.  
 Auf dem Konto  
 in Höhe von 20  
 Leistung kein Betrag  
 geschrieben worden.

Der verbleibende Rechnungsbetrag  
 ist an die Klägerin  
 Der Betrag wurde von Karte  
 der Klägerin auf ihrem Konto  
 g. H. Höhe von 20.291,95 €  
 in worden.  
 Beklagten abgebucht.  
 schreiben.

# auf Bedeutungsgehalt von „Kleinigkeiten“ achten

KVH-FB./Ta... keilgez. mit hellem Leim  
alls. geh. u. gef., S10, KD, 60x200 mm N-S-I  
1. Ladung  
320 Stck. 12,500 x 20,0 x 6,0  
48,000 m<sup>3</sup> 258,20 € 12.393,60 €

**KVH = Konstruktionsvollholz**  
= (verwindungsarme) „Balken“

**320 St je 12,5 m x 0,2 m x 0,06 m = 48 cbm**

**258,20 EUR / cbm = Einheitspreis**

# ...Subsumtionsschnipsel suchen

1. Begehren:

KVH-FR/Ta... Kellner... mit hellem Lamin  
 2115, gelb. U. def. SJO, KD, 60x200 mm M-S=1  
 1. Längs  
 320 Stück, 12,500 x 20,0 x 6,0  
 000 H3 258,20 € 12.393,60 €

mit hellem  
 S 10, KD, H81  
 + 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

## Tatsachen Bekl.

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 26.09.2008  
 entsprechend der  
 Rechnung Nr. 370069/GL083 mit Ware beliefert.

Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware  
 telefonisch bei der Klägerin bestellt.

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter  
 Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich  
 beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein  
 Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

2. Begehren:

Ganzfläch. Gartenbrötter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stück, 8,200 x 14,3 x 25,0  
 83,197 m<sup>3</sup> 6,55 €/m<sup>3</sup> 544,94 €

= brutto 632,13 €  
 (16%)

aufgrund des  
 Anspruchs...

bestellt, dass  
 abucht wurde.  
 Auf dem Konto  
 in Höhe von 20...  
 Zahlung kein Betrag  
 geschrieben worden.

Der verbleibende Rechnungsbetrag  
 ist...  
 Der Betrag wurde vom Konto  
 der Klägerin auf deren Konto...  
 g...  
 ...  
 ...  
 ...

# ...Subsumtionsschnipsel suchen

1. Begehren:

KVH-FP/TA... Kellner... mit hellem Lamin  
 alle gelb. u. gelb. SJO, KD, 00x200 mm H-S-1  
 1. Lfd. Nr.  
 320 Stück, 12,500 x 20,0 x 6,0  
 48, 000 H3 258,20 € 12.393,60 €

mit hellem  
 S 10, KD, H31  
 + 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

= brutto 23.073,50 €  
 (16%)

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 26.09.2008  
 entsprechend der  
 Rechnung Nr. 370069/GL083 mit Ware beliefert.

Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware  
 telefonisch bei der Klägerin bestellt.

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter  
 Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich  
 beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein  
 Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

= 48 cbm + 29,037 cbm = 77,037 cbm \* 220,- € = netto 16.948,14  
 brutto 19.653,84  
 (16%)

2. Begehren:

Ganzknauf Gartenbretter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stück, 3,200 x 14,3 x 25,0  
 83,197 m<sup>2</sup> 6,55 €/m<sup>2</sup> 544,94 €

= brutto 632,13 €  
 (16%)

"entstehen" des  
 Anspruchs, unstreitig

## Tatsachenvortrag Bekl. richtig erfassen

Bestell in dieser  
 abucht wurde.  
 Auf dem Konto  
 in Höhe von 20.

Der verbleibende  
 ist  
 Der Betrag wurde vom Konto  
 der Klägerin auf dem Konto  
 der Beklagten abgebucht  
 darüber

# ...Subsumtionsschnipsel suchen

1. Begehren:

KVH-FP/7a... Kellergz... mit hellem Laminat  
 211 x, gelb, d. bef., S10, KD, 00x200 mm N-S-1  
 1 Ladung  
 320 Stück, 12,900 x 20,0 x 6,0  
 48,000 H3 258,20 € 12.393,60 €

mit hellem  
 S 10, KD, H31  
 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

= brutto 23.073,50 €  
 (16%)

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 26.09.2008  
 antsprechend der  
 Rechnung Nr. 370069/GL083 mit Ware beliefert.

Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware  
 telefonisch bei der Klägerin bestellt.

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter  
 Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich  
 beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein  
 Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

= 48 cbm + 29,037 cbm = 77,037 cbm \* 220,- € = netto 16.948,14  
 brutto 19.653,84  
 (16%)

2. Begehren:

Ganzknaif Gartenbretter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stück, 5,200 x 14,5 x 25,0  
 83,197 m<sup>2</sup> 6,55 €/m<sup>2</sup> 544,94 €

= brutto 632,13 €  
 (16%)

"entstehen" des  
 Anspruchs "unstreitig"

**Tatsachen Bkl.  
 zur Erfüllung**

Auf dem Konto...  
 in Höhe von 20...

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 €  
 ist an die Klägerin überwiesen worden.

Der Betrag wurde vom Konto der Beklagten abgebucht

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

# ...Subsumtionsschnipsel suchen

1. Begehren:

KVH-FR/TA... Kellner... mit hellem Lamin  
 471x, gelb, u. def., S10, KD, 00x200, mm N=5-1  
 1. Längs  
 320 Stück, 12,500 x 20,0 x 5,0  
 000 H3 258,20 € 12.393,60 €

mit hellem  
 S 10, KD, H31  
 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

= brutto 23.073,50 €  
 (16%)

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 26.09.2015  
 antsprechend der  
 Rechnung Nr. 370069/GL083 mit Ware beliefert.

Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware  
 telefonisch bei der Klägerin bestellt.

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter  
 Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich  
 beide auf einen Einheitspreis von 220,00 € geeinigt

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein  
 Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

= 48 cbm + 29,037 cbm = 77,037 cbm \* 220,- € = netto 16.948,14  
 brutto 19.659,84  
 (16%)

2. Begehren:

Ganzfläch. Gartenbretter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stück, 5,200 x 14,3 x 25,0  
 83,197 m<sup>2</sup> 6,55 €/m<sup>2</sup> 544,94 €

= brutto 632,13 €  
 (16%)

"entstehen" des  
 Anspruchs "unstreitig"

**Tatsachen Bkl.  
 zur Erfüllung  
 ...richtig erfassen**

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 €  
 19.659,84 + (632,13) = 20.291,97  
 ist an die Klägerin überwiesen worden.

Der Betrag wurde vom Konto der Beklagten abgebucht

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

# ...Subsumtionsschnipsel suchen

1. Begehren:

KVH-FP/TA... Kellner, mit hellem Laib  
 alle gelb. u. gelb. SJO, KD, 00x200, mm H-S-1  
 1. Lsgang  
 320 Stück, 12,500 x 20,0 x 6,0  
 000 H3 258,20 € 12 393,60 €

mit hellem  
 S 10, KD, H31  
 29,037 m<sup>3</sup> 258,20 €/m<sup>3</sup> 7.497,35 €

= brutto 23.073,50 €  
 (16%)

Die Beklagte wurde von der Klägerin am 26.09.2015  
 entsprechend der  
 Rechnung Nr. 370069/GL083 mit Ware beliefert.

Der Mitarbeiter Müller der Beklagten hat die Ware  
 telefonisch bei der Klägerin bestellt.

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter  
 Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich  
 beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein  
 Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

= 48 cbm + 29,037 cbm = 77,037 cbm \* 220,- € = netto 16.948,14  
 brutto 19.659,84  
 (16%)

2. Begehren:

Ganzkörniger Gartenbroter 25 x 145 mm  
 einseitig geriffelt, einseitig glatt  
 10 Stück, 9,200 x 14,3 x 25,0  
 83,197 m<sup>3</sup> 6,55 €/m 544,94 €

= brutto 632,13 €  
 (16%)

"entstehen" des  
 Anspruchs, unstrittig

## Tatsachen Kläger zur Erfüllung

bestritten, dass der Betrag abgebucht wurde.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag  
 in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 €  
 19.659,84 + (632,13) = 20.291,97  
 ist an die Klägerin überwiesen worden.

Der Betrag wurde vom Konto der Beklagten abgebucht

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

**Schriftsätze,  
Urkunden,**

Die Klägerin klagt den Kaufpreis für zwei Holzlieferungen in Höhe von 23.073,50 EUR und in Höhe von 632,13 EUR ein.

Bezogen auf die erste Lieferung stellte die Klägerin für gelieferte 77,037 cbm bei einem Nettoeinheitspreis von 258,20 EUR/cbm brutto 23.073,50 € in Rechnung.

Die **Klägerin** trägt vor:

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Die **Beklagte** trägt vor:

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € (brutto 19.659,84 € für die erste Lieferung + 632,13 € für die zweite Lieferung) wurde von der Beklagten überwiesen und

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Der **Kläger** trägt vor:

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.